



Merkblatt 15

ÜBER DIE FÖRDERUNG DER BEITRÄGE NACH DEM ALTERSVERMÖGENSGESETZ („RIESTER-FÖRDERUNG“)

1. Allgemeines

Zum Ausgleich des langfristig sinkenden Rentenniveaus bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 1. Januar 2002 der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge staatlich gefördert. Unterstützt wird neben privaten Rentenversicherungsverträgen bei Lebensversicherungsunternehmen insbesondere die betriebliche Altersversorgung.

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - gilt als Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, und eine dortige Versicherung erfüllt die für die staatliche Förderung erforderlichen Voraussetzungen.

2. Förderung der Arbeitgeberanteile

Die **Arbeitgeberanteile der Beiträge** an die Vddb aus dem **ersten** Dienstverhältnis sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze, d. s. in 2020 jährlich (8 % x 82.800 Euro=) 6.624 Euro, nicht übersteigen (§ 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Bei unterjährigem Wechsel des (ersten) Dienstverhältnisses gilt der Steuerfreibetrag bei jedem Arbeitgeber neu.

Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge zur Vddb besteht im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses. Bestehen nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse (Stichwort: Gastieren), ist die Steuerfreistellung nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis gegeben. Darunter ist eine Beschäftigung zu verstehen, für welche die Lohnsteuer **nicht** nach der Steuerklasse VI zu erheben ist.

3. Förderung der Arbeitnehmeranteile

Die **Arbeitnehmeranteile der Beiträge** an die Vddb sind bei gleichzeitiger Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 10a und 82 ff. EStG ebenfalls **begünstigt**. Der Staat bezahlt zu diesen Beiträgen **Zulagen**, und die Beiträge können als **Sonderausgaben** bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens geltend gemacht werden (im Einzelnen siehe nachfolgend Nr. 6).

4. Förderung der Weiterversicherungsbeiträge

Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung können in die Förderung einbezogen werden, wenn sie **im Anschluss** an eine **geförderte Pflichtversicherung** gezahlt werden und die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung (Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Künstlersozialkasse) erfüllt sind.

5. Berechnung der Zulagen

Die Zulagen setzen sich aus **Grundzulagen** und **Kinderzulagen** zusammen.

Die **Grundzulage** beträgt **seit dem Jahr 2018**

jährlich 175 Euro.

Versicherte, die zu Beginn des folgenden Kalenderbeitragsjahres noch keine 25 Jahre alt sind, erhalten einen zusätzlichen **einmaligen** Berufsanfängerbonus von 200 Euro.

Die **Kinderzulage** beträgt für jedes Kind, das kindergeldberechtigt ist,

für ein vor dem 1. Januar 2008 geborenes Kind
sowie **für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind**

jährlich 185 Euro,
jährlich 300 Euro.

Als Voraussetzung für den Erhalt der vollen Zulage muss der Versicherte einen **Mindesteigenbeitrag** in Höhe von 4 %, max. 2.100 Euro, des in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens abzgl. der Zulage leisten. Der Mindesteigenbeitrag ist im Regelfall im Arbeitnehmeranteil des Beitrags zur VddB enthalten.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage anteilig gekürzt.

Beispiele für die Berechnung des Mindesteigenbetrages im Jahr 2020:

- a) A hat ein vor dem 1. Januar 2008 geborenes Kind, für das er kindergeldberechtigt ist, und bezog ein zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtiges Vorjahreseinkommen von 60.000 Euro.
- | | |
|--|------------|
| 4 % des beitragspflichtigen Einkommens = | 2.400 Euro |
| maximal | 2.100 Euro |
- Um die volle Zulage zu erhalten, reicht es aus, wenn A den Mindesteigenbeitrag von 2.100 Euro abzüglich der Grundzulage von 175 Euro und der Kinderzulage von 185 Euro, verbleiben 1.740 Euro jährlich leistet.
- b) B (ohne Kinder) bezog ein zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtiges Vorjahreseinkommen von 40.000 Euro.
- | | |
|--|------------|
| 4 % des beitragspflichtigen Einkommens = | 1.600 Euro |
| maximal | 2.100 Euro |
- Um die volle Zulage zu erhalten, ist ein Mindesteigenbeitrag von 1.600 Euro abzüglich der Grundzulage von 175 Euro, verbleiben 1.425 Euro jährlich zu zahlen.

Unter www.buehnenversorgung.de steht Ihnen unter „Riester-Förderung - Informationen“ ein Berechnungsschema zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags zur Verfügung.

6. Sonderausgabenabzug

Außerdem können nach § 10a EStG als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerbeiträge + Vorsorgebeitrag + Zulage oder ggf. - siehe oben Nr. 4 - Weiterversicherungsgrundbeitrag + freiwillige Zusatzbeiträge + Zulage) insgesamt bis zu jährlich 2.100 Euro abgezogen werden.

Von der Steuerersparnis werden die Zulagen, auf die ein Anspruch besteht, in Abzug gebracht. Die optimale staatliche Förderung erhalten Sie deshalb nur, wenn Sie die Zulage beantragen.

7. Verfahren

Die **Zulagen** zu den zur VddB geleisteten Beiträgen können jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres **bei der VddB** beantragt werden, in dem die Beiträge geleistet worden sind. Mit oder nach dem Erstantrag können Sie die VddB ermächtigen, die Anträge für die Folgejahre zu stellen. Wird die Vollmacht nicht erteilt, ist der Antrag für jedes Beitragsjahr erneut zu stellen.

Die VddB leitet die einschlägigen Daten elektronisch an die sog. Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund weiter, die die Zulagen berechnet und an die VddB überweist. **Die Zulage wird dann zusätzlich zu den Beiträgen gutgeschrieben und - wie die Beiträge - dynamisiert und verrentet.**

Der **Sonderausgabenabzug** muss bei der Einkommensteuererklärung mit der Anlage AV beantragt werden. Die förderfähigen Altersvorsorgebeiträge werden von der VddB über die Zentrale Zulagenstelle an die zuständigen Finanzämter elektronisch übermittelt. Die Versicherten müssen in die elektronische Übermittlung einwilligen und ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Die Einwilligung zur elektronischen Beitragsübermittlung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ohne Einwilligung ist aber kein Sonderausgabenabzug möglich.

Die Zulagen und die gewährten Steuervorteile müssen von der Vddb an die „Zentrale Stelle“ zurückbezahlt werden, wenn eine **„schädliche Verwendung“** nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorliegt (das sind insbesondere Beitragsersetzung oder **Tänzerabfindung**). Für **Tänzerinnen und Tänzer**, die schon wissen, dass sie sich die Tänzerabfindung auszahlen lassen werden, empfiehlt es sich daher **keinesfalls**, die Förderung der Arbeitnehmerbeiträge zur Vddb zu beantragen und den Sonderausgabenabzug zu beanspruchen. Entsprechendes gilt für ausländische Versicherte, die in ihr Heimatland außerhalb der Europäischen Union zurückkehren wollen.

Eine **„schädliche Verwendung“** liegt auch dann vor, wenn Sie die Riester-Förderung erstmalig ab 2012 und das flexible Altersruhegeld zukünftig vor dem 62. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Dies kann Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 betreffen.

Die **Antragsformulare** für die Zulagenförderung sowie die Formulare zur Erteilung der Vollmacht und für die Einwilligung zur elektronischen Beitragsübermittlung können Sie bei der Vddb anfordern oder im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Riester-Förderung-Antragsvordrucke“ finden.

8. Steuer

Die auf geförderten (d.s. die auf steuerfreien) Beiträgen und auf Zulagen beruhenden Anteile der Versorgungsleistungen sind in voller Höhe zu versteuern, sog. nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Versorgungsempfänger erhalten jährlich eine Mitteilung nach amtlichem Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.